

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 09.12.2010, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2012, 2.5.2013, 15.5.2014, 14.12.2017, 13.12.2018, 17.12.2019 und 17.12.2020 mit der auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., eine Abfallgebührenordnung erlassen wird:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (incl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Abfälle sowie haushaltähnlichen Gewerbeabfälle beträgt

a)	je gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	EUR	5,90
b)	je gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	EUR	8,86
c)	je gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	11,81
d)	je gehaltenem Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	75,77
e)	je gehaltenem Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	108,24
f)	je abgeführtem Abfallsack eines anstelle einer Tonne mit 90 Liter Inhalt gehaltenem jährlichen Kontingent Abfallsäcke	EUR	8,86
g)	je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	EUR	5,99

(2) Sperrige Abfälle:

(a) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung. Dort ist die Gebühr laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

(b) Die Gebühr für sperrige Abfälle beträgt

bei Abholung beim Abgabepflichtigen je angefangene 50 kg	EUR	14,53
--	-----	-------

(3) Bioabfälle: Die Entsorgung von Biomüll ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 enthalten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung beginnt für die Gebühr nach § 2 Abs. 1 mit der erstmaligen Abholung des jeweiligen Sammelbehälters.

§ 5 Fälligkeit

Gebühren nach § 2

- (1) Abs. (1) lit. a) bis f) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig;
- (2) Abs. (1) lit. g), Abs. (2) lit. b) sind zwei Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA